



Inhalt	
SYNODE	Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen vom 11. April 2018 149
Beschlüsse der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 28. April 2018	133
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen vom 15. November 2017 149
Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN vom 27. April 2018	Meldung zur Philosophieprüfung 150
136	Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten 150
Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) vom 28. April 2018	Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung 151
147	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 151
BEKANNTMACHUNGEN	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln 152
Neuordnung der Dekanatsgebiete	DIENSTNACHRICHTEN 152
148	STELLENAUSSCHREIBUNGEN 154
Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz Laubenheim, Evangelisches Dekanat Mainz	149

Synode

Beschlüsse der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 28. April 2018

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **03/18**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (*gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO*) (Drs. **04-1/18**)
 - Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/18**)

Zwei synodale Anträge zum Thema „Digitalisierung“ werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/18**, *nur schriftlich*)

Ein synodaler Antrag zum Thema „Zuweisungen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Projektbericht Heimkinder-Situation der 50er und 60er Jahre (Drs. **05/18**)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **06/18**, *nur schriftlich*)

Ein weitergehender Antrag zur Behandlung des Antrags aus dem Dekanat Büdinger Land (Drs. 84/17, Beschluss 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode) den finanziellen Ausgleich für die Regelung der kirchenmusikalischen Arbeit betreffend, wird gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung gesetzt.

- c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)
- des Verwaltungsausschusses (Drs. 7-1/18)
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drs. 08/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 4. Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. 09/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 31/18) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
 5. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (Drs. 10/18) wird nach der 1. Lesung an den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rechtsausschuss (federführend) überwiesen.
 6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung (Drs. 11/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.

Der Antrag der Jugenddelegierten auf Entwicklung eines liturgischen Formulars für die gottesdienstliche Begleitung einer Transition (Geschlechtsangleichung) wird als Material sowohl an die genannten Ausschüsse als auch an die Kirchenleitung überwiesen.

7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drs. 12/18) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

8. Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. 13/18) wird mit Änderungen verabschiedet.

Zwei synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

9. Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. 14/18) wird mit Änderungen verabschiedet.
10. Die Synode befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Ökofaire Beschaffung“.

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

11. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kita-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Synode beschließt die folgende Resolution:

Für die Zukunft unserer Kinder

EKHN-Synode fordert Anhebung der Mindeststandards für die Kindertagesstätten

Bei der Generaldebatte über die Zukunft der Kindertagesstätten auf der Frühjahrssynode der hessisch-nassauischen Kirchensynode 2018 sind auch die Erfahrungsberichte ihrer pädagogischen Fachkräfte zur Kenntnis genommen worden. Dabei wurde deutlich, dass für die herausfordernde Arbeit in den Kitas die Rahmenbedingungen derzeit nicht mit den Anforderungen einer angemessenen Bildungsarbeit übereinstimmen.

Um eine gute Betreuung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder gewährleisten zu können, benötigen Erzieherinnen und Erzieher in erster Linie angemessene Zeit für die pädagogischen Arbeit mit den Kindern, für deren individuelle Förderung und die Gestaltung von sozialen Gruppenprozessen. Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern benötigt mehr zeitliche Ressourcen. Kita-Leitungen haben die besondere Aufgabe der Organisation der Kitas, des Kinderschutzes, der Inklusion, der Kooperation mit den Partnern im Sozialraum und die Verantwortung für die Umsetzung der sich immer weiter entwickelnden pädagogischen Konzepte.

Für die Bildung zukünftiger Generationen müssen die Bedingungen in den Kitas Priorität haben. Dafür reichen die gesetzlichen Mindeststandards der Bun-

desländer Hessen und Rheinland Pfalz aktuell nicht aus. Die Synode der EKHN fordert die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz deshalb auf, die Mindeststandards für die personelle Ausstattung der pädagogischen Fachkräfte und Kita-Leitungen anzuheben, um so einen gut gelebten Alltag unserer Kinder in allen Kitas gestalten zu können.

Die Synode begrüßt die Beitragsfreistellung in Hessen als familienpolitische Maßnahme. Sie sieht aber gleichzeitig die Gefahr, dass in der öffentlichen Debatte darüber der Blick auf die nötigen Verbesserungen der Rahmenbedingungen verloren geht, die eine qualitätsvolle Arbeit in den Einrichtungen ermöglichen.

12. Die Synode nimmt eine Präsentation über Unterstützungsprojekte für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen der Stiftung DiaDem der Diakonie Hessen entgegen.
13. Pfarrerin Dr. Melanie Beiner wird mit Wirkung vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2024 zur Dezernentin für das Dezernat Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung gewählt.
14. Pfarrer und Oberkirchenrat Jens Böhm wird mit Wirkung vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2024 zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung berufen.
15. Die Synode wählt gemäß § 7 (1) KTLG die Besetzung des Kollegiums für theologische Lehrgespräche für die Dauer von sechs Jahren wie folgt:

Drei Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Stellvertretungen:

Pfarrerinnen Christine Streck-Spahlinger
Stellvertreter: Pfarrer Bert Rothermel

Pfarrer Dieter Keim
Stellvertreter: Pfarrer Joachim Lenz

Pfarrer Dr. Raimund Wirth
Stellvertreter: Pfarrer Olliver Zobel

Zwei Gemeindemitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kriszeleit
Stellvertreter*in: N. N.

Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Stellvertreter*in: N. N.

Zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie:

Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff
Stellvertreter*in: N.N.

Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt
Stellvertreter: Prof. Dr. Peter Gemeinhardt

Die noch fehlenden Stellvertreterposten sollen auf der kommenden Herbstsynode gewählt werden.

16. Stefan Buch wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
17. Dekan Roland Jaeckle wird als Pfarrermittglied in den Verwaltungsausschuss gewählt.

18. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 22/18).

19. Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen (Drs. 23/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

20. Der Antrag des Dekanats Bergstraße „Familien gehören zusammen“ (Drs. 24/18) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

21. Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD-Software KirA 2.0 (Drs. 25/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

22. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens (Drs. 26/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

23. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Errichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses „Perspektive 2025“ der EKHN (Drs. 27/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

24. Der Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (Drs. 28/18) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

25. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die Gesamtkirche (Drs. 29/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

26. Die Synode beschließt, gemeinsam mit der Kirchenleitung das folgende **Grußwort an die United Church of Christ (UCC - New York) zum Engagement gegen Waffengewalt und Waffenbesitz in den U.S.A.** in geschwisterlicher Verbundenheit zu übersenden:

Sehr geehrter Conference Minister Pfarrer David Gaewski, liebe Geschwister in Christus,

die Ermordung von 17 Menschen und die Zahl von über 15 zum Teil schwer Verletzten durch den Amoklauf eines 19-jährigen Ex-Schülers im Februar diesen Jahres an der Marjory Stoneman Douglas High School in Parkland / Florida hat auch die Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Kirchenleitung tief erschüttert und entsetzt. Gemeinsam mit den Angehörigen, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern der Schule trauern wir um die Opfer und bringen unsere Anteilnahme zum Ausdruck.

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Schießereien an Schulen in den U.S.A., zum Teil mit Toten und Verletzten. Das Attentat in Florida war nach Aus-

sagen des Time Magazine bereits der 4. Schusswaffen-Angriff in einer Schule in diesem Jahr mit Verletzten und Toten. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir daher die starken Proteste von Tausenden von Schülerinnen und Schülern in den U.S.A. und ihre Forderungen nach strengeren Waffengesetzen. Diese Proteste haben ihren bisherigen Höhepunkt in dem „March for Our Lives“ am 24. März in Washington, D.C. und vielen anderen Orten der U.S.A. und weltweit mit hunderttausenden Menschen gefunden. Wir haben wahrgenommen, dass diese „Märsche für unser Leben“ durch die örtlichen Gemeinden der United Church of Christ (UCC) und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützt wurden. In Washington, D.C. waren sie mit einer großen Delegation vertreten. „The life of every human is precious and valuable and as people of faith we should be honoring that. Jesus lived out that value, withstood state violence on his body and transcended that. And we are to do the same“, begründet Pfarrerin Anne Dunlap das Engagement der UCC für die Aktionen der Schülerinnen und Schülern.

Damit nimmt die UCC den Traum von Martin Luther King, Jr. auf, der im April vor 50 Jahren ermordet wurde. Er träumte von einer Gesellschaft ohne Gewalt, Diskriminierung, Unterdrückung und rassistische Übergriffe. Sein Traum ist fest begründet von der frohen Botschaft der Liebe Gottes, die allen Menschen

gilt. Als Partnerkirche der New York Conference der UCC teilen wir diese Hoffnung mit Ihnen und unterstützen Ihre Proteste gegen einen freien und weitgehend nicht reglementierten Verkauf von Waffen. Als Kirche in einem Land, das weltweit an Platz drei des Exports von Kleinwaffen steht, wissen wir um die eigene Verstrickung in das Geschäft mit dem Tod und die Verantwortung für stärkere Waffenkontrollgesetze.

„Selig sind, die Frieden stiften“ (Matthäus 5,9) – diese Zusage Jesu in der Bergpredigt mahnt uns immer wieder gemeinsam nach Wegen zu suchen, die diesen Frieden stärken.

In geschwisterlicher Verbundenheit

Für Synode und Kirchenleitung
Dr. Ulrich Oelschläger, Präses
Dr. Dr. h. c. Volker Jung, Kirchenpräsident

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN

Vom 27. April 2018

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.“

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. In Artikel 10 Absatz 4 werden vor dem Punkt die Wörter „und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen“ eingefügt.
3. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.“
4. In Artikel 15 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Die“ gestrichen.
5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19

Zusammensetzung der Dekanatssynode

(1) Die Dekanatssynode besteht aus:

1. Gemeindegliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,

3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.

(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“

6. Artikel 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Mitwirkung“ durch die Wörter „die Mitwirkung“ ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:

„7. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Formen regionaler Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. den Kirchlichen Verband,
4. die Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere

1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,

2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,

3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatssebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,

4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,

5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,

6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,

7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen

§ 3

Pfarramtliche Verbindung

(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.

(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatsstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften

§ 4

Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt,

ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.

§ 5 Vereinbarung

(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:

1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
3. die Finanzierung der Aufwendungen,
4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.

(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6 Kooperationsraum

(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.

(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatsynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.

(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.

(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.

(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Arbeitsgemeinschaft kann der Dekanatsynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatsynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 4 Kirchliche Verbände

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 9 Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.

(2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden:

1. Kirchengemeindeverbände,
2. Dekanatsverbände,
3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,
4. Kirchliche Zweckverbände.

§ 10 Name

Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.

§ 11 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatsynodalordnung sowie die Kirchengemeindevahlordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatsynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 12

Bildung eines Kirchlichen Verbandes

(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatsynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.

(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.

§ 13

Beitritt zu einem Kirchlichen Verband

(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanatsynodalvorstand zu hören.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 14

Anschluss an einen Kirchlichen Verband

Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatsynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.

§ 15

Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.

(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,
3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,
4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,
6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,
7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.

(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen

1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,
2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,
3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.

(4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.

(7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Verbandsatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtet, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

(8) Änderungen der Verbandsatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.

§ 16

Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.

(2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandsatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Organe eines Kirchlichen Verbandes

(1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandsatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandes ein Kuratorium durch die Verbandsatzung vorgesehen werden.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbands-

atzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.

(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandsatzung.

(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Verbandsatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandsatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.

(4) Die Verbandsatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Die Verbandsatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vorsehen.

(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandsatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.

(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte

der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.

(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

§ 19

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,

11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatsynode, dem Dekanatsynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrern und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Dekanatsynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Verbandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatsynode.

§ 21

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.

(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.

(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

(5) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.

(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Vorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand gegen Beschlüsse der Vertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertretung endgültig zu entscheiden.

(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22

Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatsynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

(2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

(3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beanstandungen

(1) Fasst die Vertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 24

Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung

(1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.

(2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Vorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatsynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.

§ 25

Wahrnehmung der Befugnisse des Vorstandes bei Beschlussunfähigkeit

(1) Ist der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatsynodalvorstand die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatsynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

(2) Ist der Vorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung sei-

ner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 26

Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.

§ 27

Geschäftsstelle

(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände

§ 28

Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband

Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 29

Name des Kirchengemeindeverbandes und des Vorstandes

(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.

(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen „Gesamtkirchenvorstand“ erhalten.

§ 30

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die

eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.

(3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände

§ 31

Mitgliedschaft im Dekanatsverband

Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 32

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 4 Gemeinde- und Dekanatsverbände

§ 33

Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband

Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 34

Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.

(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.

§ 35

Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.

(2) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Vertretung der Verbandsmitglieder
in der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.

§ 37

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

§ 38

Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
bei Einsprüchen und Beschwerden

Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatsynoden und Dekanatsynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.

Unterabschnitt 5
Kirchliche Zweckverbände

§ 39

Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband

Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.

§ 40

Name des Verbandes

Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.

§ 41

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Kirchliche Zweckverband nimmt die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahr.

Abschnitt 5
Gesamtkirchengemeinden

§ 42

Allgemeines

(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.

(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.

(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.

(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 43

Neubildung und Änderung

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.

§ 44

Satzung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,

3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,
5. das Verfahren für das Ausscheiden einer Ortskirchengemeinde,
6. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 45

Gesamtkirchenvorstand

(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.

(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchengemeindevorstandes entsprechend.

§ 46

Ortskirchenvertretung

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindevahlordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchengemeindevorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.

(3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.

(4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;

2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;

3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;

4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindevahlordnung über die Tätigkeit eines Kirchengemeindevorstandes.

§ 47

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.

(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.

(3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindevorstände der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 48

Haushalt und Vermögensnachweis

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.

(3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

§ 49

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über

Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung anrufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände

Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „örtliche Kirchengemeinde“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Pfarramtliche Verbindung

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ jeweils durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch die Wörter „Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 31 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.“

2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 17 werden die Wörter „das Verbandsgesetz“ durch die Wörter „Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „dem Verbandsgesetz“ durch die Wörter „dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen

- (1) § 1 Nummer 8 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung (ÜVO) vom 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 117), zuletzt geändert am 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 205), wird wie folgt gefasst:

„8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften“

- (2) In § 4 Absatz 2 der Kindertagesstättenverordnung vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 522), geändert am 28. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 47), wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.“

- (3) In § 1 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.“

- (4) In § 1 der Meldewesen-Verordnung vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127), zuletzt geändert am 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 460), wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), außer Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 2018

Für den Kirchensynodalvorstand
D r . O e l s c h l ä g e r

**Kirchengesetz
zur gemeinschaftlichen Beschaffung
von Strom und Gas in der EKHN
(Energiebeschaffungsgesetz – EBG)**

Vom 28. April 2018

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).

(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.

§ 2

Gemeinschaftliche Versorgungsverträge

(1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.

(2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.

(3) Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:

1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,
2. verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,
3. ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,
4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),
5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),
6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,
7. weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.

Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlos-

sen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.

(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind. Die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn

1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen,
2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder
3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.

(2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn

1. ein Fall des Absatzes 1 eintritt oder
2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.

Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

§ 4

Beteiligung sonstiger Letztverbraucher

Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.

§ 5

Datenerfassung

(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligen-

te Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.

(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.

(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.

(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.

§ 6

Entgelt, Abrechnung

(1) Abzurechnen sind als Entgelt für

1. den Bezug von Strom
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie
 - c) die Messung der Strommenge (Messpreis)

und

2. den Bezug von Gas
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis),
 - c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)

zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.

(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

§ 7

Verbrauchscontrolling

Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.

§ 8

Haftung

Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

Darmstadt, den 8. Mai 2018

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Bekanntmachungen

Neuordnung der Dekanatsgebiete

Die Kirchenleitung hat gemäß § 20 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32) Folgendes beschlossen:

1. In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2018 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters festgelegt.
2. In Abweichung von § 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2022 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg festgelegt.
3. In Abweichung von § 7 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2022 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg festgelegt.

4. In Abweichung von § 10 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2022 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt festgelegt.
5. In Abweichung von § 11 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2021 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau festgelegt.
6. In Abweichung von § 16 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete wird der 1. Januar 2020 als Zeitpunkt für die Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein festgelegt. Dies gilt nicht, wenn die Dekanatsynoden der Dekanate Alzey, Wöllstein und Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2018 einer Vereinigung aller drei Dekanate zustimmen. In diesem Fall wird der Vereinigungstermin auf den 1. Januar 2022 festgelegt.

Darmstadt, den 18. April 2018

Für die Kirchenverwaltung
E b e r l

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Laubenheim, Evangelisches Dekanat Mainz

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Laubenheim hat am 15. Januar 2018 beschlossen, dass die Kirchengemeinde den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Laubenheim“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 13. April 2018

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen Vom 11. April 2018

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen vom 20. April 2013 (ABl. 2013 S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 werden jeweils der Name „Alsfeld“ und das folgende Komma gestrichen.
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg, das Dekanat Gie-

ßen und das Dekanat Vogelsberg entsenden jeweils fünf Mitglieder in die Verbandsvertretung.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Übergangsbestimmung

Die von den Synoden der ehemaligen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsvertretung aus, erfolgt eine Nachwahl nur, wenn die Mitgliederzahl gemäß § 8 Absatz 2 unterschritten wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 3. Mai 2018

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen

Vom 15. November 2017

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat folgende Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. vom 4. Juli 2013 (ABl. 2013 S. 354), geändert am 12. November 2015 (ABl. 2016 S. 312), beschlossen:

1. § 9 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts oder einen für die Diakonie Hessen gemäß ARR.G.DH zugelassenen kirchengemäßen Tarifvertrag auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden;“
2. § 15 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden;“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:
 1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretendem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung

schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendarstage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.“

Vorstehende Satzungsänderungen wurden am 29. November 2017 von der Kirchensynode gemäß § 14 Absatz 5 Satz 1 des Diakoniegengesetzes genehmigt und am 9. April 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (VR 4595) eingetragen.

Darmstadt, den 2. Mai 2018

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 10. August 2018 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307), geändert am 16. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 74), vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

bis spätestens 30. Juni 2018

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare sind beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Darmstadt, den 20. April 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2018

Aufgrund des § 21 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst der EKHN vom 4. Dezember 1958 (ABl. 1959 S. 4) werden die laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2018 um jeweils 1,0 Prozent erhöht. Dies gilt auch für die laufenden monatlichen Unterstützungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir bitten, die erhöhten Beträge der Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten unter Angabe der Personalien des Empfängers und des entsprechenden Aktenzeichens der Kirchenverwaltung mitzuteilen.

Darmstadt, den 8. Mai 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . K n ö t z e l e

Urkunde

über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallrabenstein mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wörsdorf, Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus

Im Benehmen der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde Wallrabenstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Wörsdorf sowie im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rheingau-Taunus wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallrabenstein wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wörsdorf, Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Es werden folgende Pfarrstellen ausgewiesen:

- 0,5 Pfarrstelle Wallrabenstein
- 0,5 Pfarrstelle Wörsdorf

§ 3

Diese Urkunde ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Darmstadt, den 3. April 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU • KIRCHENSYNODE



Kirchengemeinde: Gundersheim

Dekanat: Alzey

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
GUNDERSHEIM



Kirchengemeinde: Hangen-Weisheim

Dekanat: Alzey

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
HANGEN-WEISHEIM



Kirchengemeinde: Hochborn

Dekanat: Alzey

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
HOCHBORN



Kirchengemeinde: Mainz-Laubenheim

Dekanat: Mainz

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MAINZ-LAUBENHEIM



Kirchengemeinde: Schwalheim-Rödgen

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHENGEMEINDE
SCHWALHEIM-RÖDGEN



Kirchengemeinde: Melbach

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MELBACH



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Mai 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde in Hessen und Nassau mit dem Beizeichen 1 wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Mai 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Dienstschriften

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Juni 2018, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Allendorf (Eder), 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

In der Gemeinde – mit der Gemeinde – für die Gemeinde:
Bei uns fühlt man sich wohl.

Die lebendige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Allendorf (Eder) sucht ab 1. August 2018 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Allendorf im schönen Oberen Edertal liegt in einem ländlich geprägten Raum, der sich durch eine vielseitige Landschaft und Natur auszeichnet; wir wohnen in einer Region, wo andere Urlaub machen. Die Tourismus- und Wintersportzentren des Sauerlandes, Winterberg und Willingen, der Nationalpark Kellerwald und der Edersee sowie attraktive Städte wie z. B. Frankenberg, Marburg, Korbach und Bad Wildungen mit vielfältigen Einrichtungen und kulturellen Angeboten liegen in der Nachbarschaft.

Wichtiger Wirtschaftszweig der Industriegemeinde Allendorf/Eder ist die Metallindustrie mit dem Hauptarbeitgeber Viessmann. Verkehrsmäßig ist die Gemeinde durch die Bundesstraßen 236 und 253 und durch einen öffentlichen Verkehrslandeplatz erschlossen. Die Verkehrsanbindung an das Rhein-Main Gebiet wird in den nächsten Jahren noch verbessert werden.

Am Ort gibt es eine ev. Kindertagesstätte, eine Grundschule, 2 Ärzte für Allgemeinmedizin, einen Zahnarzt, Apotheke, zwei Bankfilialen, Metzger und Bäcker. Weitere gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es im Einkaufszentrum Battenfeld (1 km entfernt).

Eine moderne schulformbezogene Gesamtschule (bis Klasse 10 mit gymnasialem Zweig) befindet sich in Battenberg (3 km) und ein Gymnasium in Frankenberg (12 km).

Allendorf mit dem Ortsteil Osterfeld hat 2 780 Einwohner, davon sind 1 541 Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde.

Wir bieten:

Kernstück des Gemeindezentrums ist die 1965 eingeweihte Zeltkirche, an die sich die Gemeinderäume anschließen. In den letzten Jahren wurden Kirchraum und Gemeindesäle komplett renoviert; der Zugang wurde behindertengerecht gestaltet. Neben der Kirche befinden sich das Pfarrhaus und das ehemalige Schwesternhaus, welches vermietet ist.

Das 2-stöckige Pfarrhaus (Gesamtwohnfläche 265,3 m², 177,82 m² private Wohnfläche, Mietwert 480,22 EUR) in ruhiger Wohnlage verfügt über 10 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Gästetoilette, Keller, Garage, Terrasse und Garten. Die Amträume befinden sich im Pfarrhaus und sind räumlich vom Wohnbereich getrennt.

Die im Ortskern stehende „Alte Kirche“ aus dem Jahr 1496 wird von der politischen Gemeinde unterhalten. Dort werden Gottesdienste und Andachten zu besonderen Anlässen gefeiert.

Eine sehr gute Zusammenarbeit besteht mit dem Lebenshaus in Osterfeld, einem Tagungshaus mit dem Schwerpunkt „Geistliches Leben“, das von einem eingetragenen Verein betrieben wird. Die Kirchengemeinde Allendorf sowie das Dekanat Biedenkopf-Gladenbach sind Mitglied im Lebenshausverein. Die Kirchengemeinde hält regelmäßig Kontakt, u.a. durch den monatlichen Gottesdienst in der Kapelle des Lebenshauses und durch die Gemeindeglieder, die an den dort angesiedelten Veranstaltungen teilnehmen.

Im Rahmen eines Modellprojektes haben die Kirchengemeinden im Oberen Edertal ein gemeinsames, zentrales Kirchenbüro im Einkaufszentrum Battenfeld eingerichtet. Dort werden die Verwaltungsaufgaben von motivierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen selbstständig erledigt. Die Verwaltungsarbeiten der Kindertagesstätte sind ebenfalls im Regionalen Kirchenbüro „Kirche vor Ort“ angesiedelt. Unsere Sekretärin arbeitet 1 x wöchentlich im Regionalen Kirchenbüro und zusätzlich noch 2 Stunden/Woche im Pfarrbüro vor Ort.

Unser Gemeindeleben

- Gottesdienst findet jeden Sonntag in Allendorf und zusätzlich einmal monatlich in der Kapelle in Osterfeld statt
- Besondere Gottesdienste werden gefeiert: Familiengottesdienste, Weltgebetstag der Frauen (im Wechsel mit der Nachbarkirchengemeinde), Christmette, Osternacht, Gottesdienste unter freiem Himmel an besonderen Orten zu besonderen Anlässen, z. B. an Himmelfahrt
- In unserer Kirche finden regelmäßig Konzerte statt
- Besondere Angebote: Ökumene vor Ort – Allianz, Themenwoche, ökumenische Gottesdienste bei besonderen Anlässen mit der Freien ev. Gemeinde und der katholischen Gemeinde Battenberg
- Es besteht eine sehr gute Vernetzung mit den örtlichen Vereinen, man unterstützt sich gegenseitig
- Begegnung mit der türkischen Moschee am Ort und der Ahmadiyya Gemeinde

- Kindergottesdienst findet 14-tägig parallel zum Gottesdienst statt und wird geleitet von 3 engagierten Mitarbeiterinnen
- In 2018 stellen wir von zwei- auf einjährige Konfirmandenkurse um. Der Pfarrer wird von einem ehrenamtlichen Team unterstützt
- In unserer Kirchengemeinde sind folgende Gruppen aktiv: Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenhilfe, Treffpunkt, Bibelstunde, Männerkreis, Frauentreff, Altenhauskreis, Kindergottesdienst
- Ein Redaktionsteam (inkl. Pfarrer) veröffentlicht vierteljährlich einen Gemeindebrief, der in der Gemeinde gerne und aufmerksam gelesen wird
- Die Homepage der Kirchengemeinde wird von einem Ehepaar auf dem neuesten Stand gehalten (www.ev-kirche-allendorf.de)
- In unserer Kirchengemeinde sind zurzeit folgende nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt: eine Küsterin, 3 Organistinnen, Posaunenchorleiter, Kirchenchorleiterin, eine Reinigungskraft für das Gemeindezentrum und ein Mitarbeiter, der das Außengelände pflegt
- Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich ehrenamtlich in der Kirchengemeinde
- In der Trägerschaft unserer Kirchengemeinde befindet sich eine Kindertagesstätte mit 6 Gruppen inkl. Krippe und Waldgruppe. Unser pädagogisches Personal arbeitet nach dem hessischen Bildungs- & Erziehungsplan. Die christlichen Wertevorstellungen haben in der Arbeit mit den Kindern einen hohen Stellenwert
- Eine Kleiderstube für bedürftige Familien ist im Gemeindezentrum untergebracht und wird von zwei Ehrenamtlichen betreut.

Wir sind:

Unser Kirchenvorstand besteht aus 13 engagierten und motivierten Mitgliedern, die im Ort gut bekannt und vernetzt sind. Unsere Weihnachts- und Geburtstagsbesuche erfreuen unsere Gemeindeglieder ab 75 Jahren und werden gerne angenommen.

Wir sind offen für neue Ideen und Veränderungen, möchten jedoch Liebgewonnenes und Bewährtes erhalten. Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sind uns genauso wichtig wie die Arbeit im Team.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- mit Freude und Liebe Pfarrerin/Pfarrer ist
- die Gemeindesituation reflektiert, Veränderungsprozesse anstößt und mit den Beteiligten zusammen gestaltet
- eine Theologie vertritt, die offen und dialogfähig ist
- Glaubensinhalte und -werte im Gottesdienst und in der Gemeindegemeinschaft lebendig vermittelt

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut begleitet
- der Jugendarbeit neue Impulse gibt
- die Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet
- offen und herzlich auf Menschen zugeht und Freude daran hat, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten.

In freundschaftlicher, offener Atmosphäre erhoffen wir uns eine langjährige vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer.

Ansprechpartner:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Tel.: 02772 5834100,
E-Mail: proepstin-puttkammer.nord-nassau@ek-hn-net.de.

Alsheim, pfarramtlich verbunden mit Mettenheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus A

Zum zweiten Mal

In den pfarramtlich verbundenen evangelischen Kirchengemeinden Alsheim und Mettenheim liegt der Sitz der Pfarrstelle in Alsheim. Diese ist wegen Ruhestandsversetzung des Amtsinhabers ab dem 1. Juli 2018 neu zu besetzen.

Die evangelischen Kirchengemeinden Alsheim und Mettenheim haben sich bei der pfarramtlichen Verbindung 2012 ihre Eigenständigkeit erhalten. Durch behutsame Kooperation miteinander ist es beiden Gemeinden gelungen, die eigene Identität zu wahren und in ihren jeweiligen Orten verankert zu bleiben. Es gibt dabei viele gemeinsame Aktivitäten.

Die vom Weinbau geprägten rheinhessischen Gemeinden Alsheim und Mettenheim liegen vier Kilometer voneinander entfernt verkehrsgünstig an der Rheinschiene zwischen Worms und Mainz. Dadurch kann sowohl der Rhein-Main-Raum mit den Metropolen Mainz und Frankfurt, als auch der Rhein-Neckar-Raum mit der Metropolregion Mannheim leicht erreicht werden. Die gute Anbindung sowohl an die Bundesstraße 9 und die Autobahnen, als auch an den Schienenverkehr erklärt die große Attraktivität beider Gemeinden als moderne Wohngemeinden mit ländlichem Charme und hohem Erholungswert. Sie zeichnen sich durch gewachsene Ortskerne aus mit z.T. alten Fachwerkhäusern wie auch durch mehrere moderne Neubaugebiete und haben zusammen knapp 2 000 Gemeindeglieder. Eine Änderung des Stellenumfanges der Pfarrstelle zeichnet sich nicht ab.

Alsheim, mit seinen 1 150 Gemeindegliedern, ist Sitz der Pfarrstelle und bietet neben sehr guten Einkaufsmöglichkeiten, einer ärztlichen Versorgung durch Allgemeinmediziner, Zahnarzt und Apotheke auch mehrere Kindertagesstätten und eine Grundschule mit Schwerpunkt Integration. Weiterführende Schulen sind sowohl in der

Verbandsgemeinde Eich, wie auch in den umgebenden Orten Osthofen, Oppenheim, Worms, Nackenheim und Mainz zu finden und bequem mit Bus bzw. Bahn zu erreichen.

Beide Gemeinden verfügen über großzügige eigene Gemeinderäume, in denen sich mehrere Gemeindegruppen regelmäßig treffen. Sowohl die Frauenhilfe als auch der Krabbeltreff sind in beiden Orten fest etabliert.

Der Gemeindebrief wird von einem gemeinsamen Redaktionsteam herausgegeben. Daneben ist der ökumenische Kirchenchor in Mettenheim ein wichtiger identitätsstiftender Faktor.

Die evangelische Kirchengemeinde Alsheim unterhält eine zweigruppige Kindertagesstätte mit insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Voll- und Teilzeit. Daneben arbeiten noch mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in unterschiedlichen Bereichen (u.a. Küster, Organist, Pfarramtssekretärin) in Teilzeit für die evangelische Kirchengemeinde Alsheim.

Die evangelische Kirchengemeinde Mettenheim beschäftigt fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Teilzeit. Der zugewandte und verlässliche Umgang mit den hauptamtlichen wie den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für beide Gemeinden von zentraler Bedeutung. Eine über Jahre gewachsene enge Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen in der Verbandsgemeinde Eich kennzeichnet die gute Zusammenarbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer untereinander, auch im ökumenischen Bereich.

Das Alsheimer Pfarrhaus (insgesamt 181 m² bei 153 m² privater Wohnfläche) wurde 2017 grundsaniert und verfügt über einen großzügigen Wohn-Ess-Bereich mit angrenzender Küche. Im Obergeschoss ist mit dem Elternschlafzimmer mit Bad sowie vier weiteren Räumen ausreichend Platz auch für eine größere Familie. Darüber hinaus bietet der geschützte Garten, der direkt von der Terrasse aus erreicht werden kann, Erholungs- und Spielmöglichkeiten. Getrennt davon liegt vor dem Haus der großzügige Parkplatz mit eigener Garage. Das Amtszimmer sowie das mit moderner Technik eingerichtete Pfarrbüro sind ebenfalls im Pfarrhaus untergebracht, jedoch baulich klar vom Wohn- und Familienbereich getrennt. Der Mietwert für das Pfarrhaus ist vor Ort zur erfragen.

Die evangelische Kirche in Alsheim stammt in ihrer jetzigen Form aus dem 11. Jahrhundert, bietet Platz für etwa 120 Gottesdienstbesucher und ist die kleinste der bekannten rheinhessischen Heidenturmkirchen. Nach mehreren umfassenden Restaurierungsarbeiten in den letzten Jahren hat die Kirche wieder die denkmalgeschützte Landoltorgel. Die im 18. Jahrhundert im barocken Stil erbaute evangelische Kirche in Mettenheim ist größer als ihre Alsheimer Schwester und zählt mit dem repräsentativen Grafenstuhl, der Stumm-Orgel und der kleinen Gruft ebenfalls zu den regionalen Sehenswürdigkeiten.

Beide Gemeinden freuen sich sehr auf ihre neue Pfarrerin/ihren neuen Pfarrer bzw. das neue Pfarrehepaar und sind offen für deren Ideen.

Was wir uns wünschen:

- aktive Teilnahme am Leben in beiden Gemeinden
- hohe soziale und kommunikative Kompetenzen
- aufgeschlossene, zuverlässige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Freude an der aktiven und engagierten Mitarbeiterführung
- zugewandte Gemeindegarbeit
- kreative Impulse für den Auf- bzw. Ausbau der Familien- und Jugendarbeit
- eine offene Einstellung zur Ökumene.

Wir freuen uns darauf, Sie bei uns begrüßen zu dürfen:

Kirchenvorstand Alsheim

Kirchenvorstand Mettenheim

Ansprechpartner:

- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027,
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de
- Dekan Harald Storch,
Tel.: 06241 84950,
E-Mail: h.storch@worms-evangelisch.de

In Alsheim:

- Karl-Udo Weber
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes),
Tel.: 06249 5201

In Mettenheim:

- Hermann Balder
(stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstands),
Tel.: 06242 3631.

Informationen über die evangelische Kirchengemeinde Alsheim finden Sie auch auf unserer Homepage: ev-kirche-alsheim.ev-kirche.org.

Flacht, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Nassauer Land, Modus B

Neugierig auf Neues?

Wir auch!

Wir, die evangelische Kirchengemeinde Flacht im Dekanat Nassauer Land, blickt offenen Herzens und mit offenen Armen in die Zukunft. Gespannt auf die Pfarrerin/den Pfarrer oder das Pfarrerehepaar mit der/dem Gott unsere Gemeinde bereichern wird.

Wir freuen uns auf eine authentische Pfarrperson, die Gemeinschaft mit den ihr anvertrauten Menschen leben, ihnen auf Augenhöhe begegnen möchte und die Liebe Gottes zu den Menschen bringt. Gottesdienste, in denen biblisch und theologisch fundiert und zugleich lebensnah gepredigt wird, sehen wir als ein zentrales Element un-

seres Gemeindelebens. Alternative Gottesdienstformen werden in unserer Gemeinde sehr gut angenommen. Die Menschen sind offen für lebendige, kreative Angebote zur Bereicherung ihres Lebens. Das derzeitige Gemeindeleben wird von einem großen Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgestaltet.

Unsere Gemeinde besteht aktuell aus ca. 1 900 Gemeindegliedern. Eine volle Pfarrstelle ist langfristig gesichert. Gottesdienste werden in der Regel in der historischen Kirche in Flacht gefeiert. Sie ist die einzige Predigtstätte.

Unterstützt werden Sie von einem engagierten KV, überwiegend aus der Generation Babyboomer. Dies geschieht beispielsweise durch beschließende Ausschüsse, wodurch die KV Sitzungen zeitlich entlastet werden. Weitere Unterstützung erhalten Sie durch die Gemeindegesekretärin. Sie ist auch erster Anlaufpunkt für unsere Gemeindeglieder.

Eine nebenberuflich angestellte Organistin sorgt für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Orgel und Keyboard. Die Konfirmandenarbeit findet derzeit einmal im Monat, samstagsvormittags, statt und wird von ehemaligen Konfirmandinnen und Konfirmanden begleitet.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortbetreuung. Deren Verwaltung erfolgt durch die gemeindeübergreifende Trägerschaft des Dekanats (EvKiD). Der religionspädagogische Auftrag liegt weiterhin bei der Kirchengemeinde.

Das kürzlich renovierte Gemeindehaus und die Kirche liegen fußläufig vom Pfarrhaus entfernt. Das großzügige Pfarrhaus ist ca. 140 m² groß, verfügt über eine Garage und steht abseits der Straße im Grünen (der monatliche Mietwert beträgt z. Zt. 544,47 EUR). Die Pflege der Grünanlagen übernimmt ein Gärtner.

Ihre zukünftige Kirchengemeinde liegt im landschaftlich reizvollen Aartal. Sie besteht aus den Ortsgemeinden Flacht, Niederneisen und Holzheim. Die Bevölkerung in den drei dicht beieinander liegenden Gemeinden ist zum überwiegenden Teil evangelisch.

Die Grundschule befindet sich in Niederneisen. Weiterführende Schulen als Regionale Schule und Gymnasium finden sich im Umkreis von 6 km in Hahnstätten, Diez und Limburg.

Die Region ist verkehrstechnisch gut angebunden mit einem direkten BAB A3 Anschluss in Diez und in Limburg. Vom ICE Bahnhof in Limburg aus sind Köln und Frankfurt in kurzer Zeit erreichbar.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.kirchengemeinde-flacht.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie neugierig gemacht?

Über Ihre Nachfragen freuen sich:

Für den Kirchenvorstand:

- Frieder Keller, Tel.: 06432 62265 oder
- Udo Bühler, Tel.: 06432 63161

Dekanat Nassauer Land:

- Dekanin Renate Weigel,
Tel.: 02603 50992-0,
E-Mail: Renate.weigel.dek.nassauer.land@ekhn-net.de.

Propstei Rheinhessen und Nassauer Land:

- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027,
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de.

Frankfurt Ginnheim, Bethlehemgemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus B

Zum zweiten Mal

Frankfurt liegt bekanntlich am Main. Ginnheim an der Nidda. Dazwischen die Evangelische Bethlehemgemeinde Frankfurt-Ginnheim. Kennen Sie den weithin sichtbaren „Ginnheimer Spargel“? So nennt man den in Frankfurts Norden gelegenen zweithöchsten Fernsehturm Deutschlands. Dann kennen Sie auch uns! Wir leben und arbeiten zwischen Peripherie und Zentrum, Natur und Kultur, zwischen Alter Bethlehemkirche (1700) und Bethlehemkirche Fuchshohl (1970), zwischen Bundesbank und Schrebergärten, zwischen U-Bahn-Stationen und Niddawiesen, zwischen Villenviertel, einer in den 1920er Jahren entstandenen Ernst-May-Siedlung und der neu erschlossenen Platensiedlung.

Die Bethlehemgemeinde (2 824 Mitglieder) bemüht sich um eine ortsgebundene, einladende und impulsive Kommunikation des Evangeliums. Es ist uns trotz unserer großstädtischen Prägung wichtig, die Kirche im „Dorf“ zu lassen und das Evangelium in den Zwischenräumen und Begegnungen des Stadtteil-Alltags zu entdecken und zu verorten. Wir arbeiten derzeit an einer stärkeren inhaltlichen und formalen Präsenz in unserem Stadtteil. Dazu soll in Zukunft neben den beiden Kindertagesstätten und den kirchmusikalischen Angeboten eine gemeindliche Willkommenskultur und der Aufbau einer aufsuchenden Seelsorge beitragen.

Wir legen großen Wert auf eine ansprechende und anspruchsvolle, aber auch partizipative Gottesdienstkultur, zu der verschiedene Gruppen verschiedenen Alters beitragen.

Der sich in unserem Gemeindegebiet ankündigende Generationswechsel rückt erneut die Kinder-, Jugend- und insbesondere Familienarbeit in den Fokus unserer Aufmerksamkeit. „Junge Themen“ gewinnen an Bedeutung! Sie sind bei uns richtig, wenn Sie Freude daran haben, neue Modelle der Beteiligung dieser Zielgruppe zu entwickeln und unsere bisherige Arbeit auf diesem Sektor zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang ist Ihr religionspädagogisches Engagement in unseren Kindertagesstätten willkommen. Die Verwaltung der Kitas liegt in den Händen des Kirchenvorstandes. Überhaupt sind wir bemüht, die Pfarr-

personen von Verwaltungsaufgaben freizuhalten, so dass Sie sich auf ihre pfarramtlichen Aufgaben konzentrieren können.

Wir schätzen bei unserer Arbeit eine gewisse „Leichtigkeit“ und freuen uns deshalb über fröhliche Gemüter, die mitfühlen, kooperieren, ausgleichen, inspirieren und sowohl in der Gemeinde als auch im Stadtteil öffentlich Gesicht zeigen.

Die Stellenausschreibung erfolgt aufgrund der Ruhestandsversetzung der langjährigen Stelleninhaberin. Wir sind uns bewusst, dass wir eine halbe Stelle ausschreiben und gewährleisten gerne eine Tätigkeit im Rahmen dieses Stellenumfangs.

Das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt unterstützt Sie gerne bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter: www.evangelische-bethlehemgemeinde.de.

Wenn Sie uns fragten, was uns besonders wichtig wäre, antworteten wir Ihnen mit Augustin: „In dir muss brennen, was du in anderen entzünden möchtest!“ Hoffentlich zündet diese Ausschreibung.

Darüber würden sich freuen:

- Irene Borsutzky
Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Tel.: 069 519780
- Propst Oliver Albrecht
Propst Rhein-Main,
0611 1409800
- Prodekan Holger Kamlah,
Tel.: 069 2165-1220
E-Mail: Holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de.

Frankfurt am Main-Preungesheim, Ev. Kreuzgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus B

Gemeinde im Grüngürtel Frankfurts

Im alten Ortskern von Preungesheim, im Frankfurter Nordosten, steht die mittelalterliche Kreuzkirche, eingebettet in ein lebendiges Neubaugebiet, den „Frankfurter Bogen“, und zwei in den 1960er Jahren entstandenen Siedlungen sowie dem Gewerbegebiet August-Schanz-Straße. Diese Ortsteile im Norden Preungesheims bilden die Ev. Kreuzgemeinde mit ihren ca. 2 000 Gemeindemitgliedern.

In Preungesheim gibt es eine Vielzahl von Kinderkrippen und Kitas, zwei Grundschulen und eine integrierte Gesamtschule sowie den Sportpark Preungesheim. Dieser familienfreundliche Stadtteil bietet eine sehr gute Infrastruktur mit ausgezeichneter Verkehrsanbindung, guter ärztlicher Versorgung und vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten.

Standort Kreuzgemeinde

Die Ev. Kreuzgemeinde verfügt über 2 Gemeindezentren. Der Schwerpunkt liegt auf dem Standort in der Weinstra-

ße. Die Kreuzkirche, der „Stille Garten“ und das „Alte Pfarrhaus“ bilden ein ansprechendes Gebäude-Ensemble.

Im „Alten Pfarrhaus“ befinden sich u.a. das Museum an der Kreuzkirche, vier Mietwohnungen und ein Weinkeller.

Im 1914 erbauten „Neuen Pfarrhaus“ sind das Gemeindebüro, die Pfarrwohnung mit Amtszimmer, 4 Zimmern und Balkon sowie zwei Mietwohnungen untergebracht. Der Mietwert kann beim Stadtdekanat Frankfurt erfragt werden.

Zum Gemeindezentrum zählen noch die Kita Alt Preungesheim, das Gemeindehaus und die große Gemeindegewiese.

Das zweite, kleinere Gemeindezentrum in der Jaspertstraße bildet ein Bindeglied zwischen der Karl-Kirchner-Siedlung und dem Frankfurter Bogen.

Lebendige Gemeinde

Im Mittelpunkt unseres Gemeindelebens stehen die Gottesdienste in der Kreuzkirche, der Abendmahlgottesdienst an jedem letzten Sonntag im Monat und an hohen Festtagen sowie der Kindergottesdienst an jedem ersten Sonntag im Monat mit anschließendem Kirchkaffee.

Zum Gemeindeleben zählen zurzeit außerdem:

- Advents- und Passionsandachten sowie monatliche Bibel-Bild-Meditationen
- Monatliche Treffen der beiden Seniorenkreise und Besuchsdienste
- Wöchentliche Proben des Erwachsenenchors
- „Konzerte in der Kreuzkirche“ mit Kirchenmusik und Alter Musik
- Gemeindefeste
- Tandempartnerin des DRIN-Projektes: Interkulturelle Preungesheimer Geschichtswerkstätte
- Arbeiten in der Gemeinde.

Der Kirchenvorstand versteht sich als Partner unserer Pfarrerin/unsere Pfarrers und unterstützt sie/ihn in ihrer/seiner Arbeit als Gemeindepfarrerin/als Gemeindepfarrer.

Der Kirchenvorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Seinen Vorsitz führt aktuell der Gemeindepfarrer Hans Hofmann. Stellvertretende Vorsitzende ist Frau Marie-Luise Raab.

Als Trägerin einer Kindertagesstätte mit 4 Gruppen beschäftigt die Ev. Kreuzgemeinde.

22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden zählen eine Gemeindegewaltin und ein Hausmeister mit jeweils 16 Std./Woche und ein Kirchenmusiker mit 26 Std./Monat.

Außerdem ist eine Gemeindepädagogin, mit einer 50%-Stelle, im Planungsbezirk Berkersheim/Frankfurter Berg/Preungesheim, beschäftigt.

Mit der benachbarten Festeburggemeinde wird seit Jahren eine gemeinsame Konfirmandenarbeit praktiziert.

Die folgenden Einrichtungen werden von der Kreuzgemeinde getragen:

- Diakonieverein der Ev. Kreuzgemeinde Frankfurt am Main-Preungesheim zur Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe e.V.
- Preungesheimer Kultur- und Geschichtsverein e.V., der das Museum an der Kreuzkirche betreut
- Elfriede-Plato-Stiftung der Ev. Kreuzgemeinde Frankfurt am Main-Preungesheim.

Wegen Pensionierung des bisherigen Pfarrers ist nach dessen 15-jähriger Dienstzeit in der Kreuzgemeinde die Pfarrstelle in Vollzeit zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Gemeinsames Gestalten der Zukunft

Der Kirchenvorstand hat vor einigen Jahren ein Leitbild für die Ev. Kreuzgemeinde erarbeitet. Die vier Leitworte

- In Offenheit begegnen
- Tradition wahren
- Zukunft wagen und
- Gemeinschaft leben.

sind für uns nach wie vor wichtige Säulen im Gemeindeleben und in der Gemeindegewalt.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer, dass sie/er diese vier Säulen mit uns trägt und weiter entwickelt.

Dieses Leitbild beinhaltet für uns:

- Eine glaubwürdige und an der Bibel orientierte Verkündigung und Seelsorge für alle Altersgruppen
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Einbindung von Familien ins Gemeindeleben
- Sensibilität für den Umgang mit allen Generationen und Menschen mit Beeinträchtigungen
- Organisationstalent und Teamfähigkeit
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Nachbargemeinden
- Offenheit für neue Wege sowie
- Gespür für die Bewahrung und Darstellung der Geschichte der Ev. Kreuzgemeinde im über 1 200 Jahre alten Preungesheim.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Lust hat, aktiv mit uns das Gemeindeleben der Kreuzgemeinde in dieser Weise weiter zu gestalten.

Kontaktdaten:

- Propst Oliver Albrecht
Propstei Rhein-Main,
Schwalbacher Str. 6, 65158 Wiesbaden,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de

- Prodekan Holger Kamlah
Ev. Stadtdekanat Frankfurt am Main –
Bereich Nordwest,
Kurt-Schumacher-Str. 23,
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2165-1220,
E-Mail: holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de
- Marie-Luise Raab
Kirchenvorstand der Ev. Kreuzgemeinde,
Tel.: 069 5481507,
E-Mail: raab-mlr@t-online.de.

Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Maria-Magdalena-Gemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Ev. Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus B

Zwischen Museumsufer und Stadtwald, zwischen Villa Metzler und der „Buchscheer“ liegt das Gebiet der Maria-Magdalena-Gemeinde. Die Bevölkerungsstruktur des Stadtteils ist in ökonomischer, sozialer, demographischer, kultureller und religiöser Hinsicht divers, was sich im Gemeindeleben spiegelt.

Die Gemeinde verfügt über zwei Predigtstätten (Osterkirche, 350 Plätze und Lukaskirche, 450 Plätze) und zwei Kindertagesstätten (insgesamt acht Gruppen). Die Kirchenmusik ist ein besonderer gemeindlicher Schwerpunkt. Es besteht ein großer Stab von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Kirchenmusik und Verwaltung. Das Pfarrteam besteht aus drei Kollegen.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. den die Perspektive in einer vielseitigen Stadtgemeinde, die im Generationenwechsel begriffen ist, interessiert. Wir erwarten Sensibilität für Menschen in den vielfältigen Aufgabenfeldern, theologische Offenheit und ökumenische Weite. Angesichts der großen Mitarbeiterschaft suchen wir eine Person, die gerne in Teams arbeitet und Leitungsverantwortung nicht scheut.

Eine Wohnung im Gemeindegebiet wird zur Verfügung gestellt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei:

- Propst Oliver Albrecht,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ehkn-net.de,
Tel.: 0611 1409800
- Stellvertretende Dekanin Dr. Ursula Schoen,
E-Mail: us@ev-dekanat-ffm.de,
Tel.: 069 21651222
- KV-Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann,
E-Mail: hans-ulrich.dallmann@posteo.de

Besuchen Sie uns gerne auch auf: www.maria-magdalena-gemeinde.de.

Hatzfeld/Eder, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus B

Lass uns in deinem Namen, Herr, die nötigen Schritte tun ...

Wir, die pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hatzfeld und Holzhausen, suchen SIE als Pfarrerin, Pfarrer oder Pfarrerehepaar!

Wie es sich bei uns leben lässt:

In unserem renovierten Pfarrhaus erleben Sie Ihre schönsten Sonnenuntergänge! Sie haben einen weiten Blick auf die Stadt Hatzfeld und das Edertal, bis in unser Nachbarbundesland hinein. Sie wohnen in einem Pfarrhaus mit einer Gesamtfläche von 161,38 m², verteilt auf sieben Zimmer, Küche und 2 Bäder (130,76 m²), sowie einem Amtszimmer (30,62 m²). Der zu versteuernde Mietwert beträgt aktuell 428,82 EUR (inkl. Garage) und wird bei Einzug neu berechnet.

Das frei stehende Gemeindehaus mit Pfarrbüro sowie Garage umrahmt zusammen mit dem Pfarrhaus ein kleines Hofgrundstück. Eine Sitzecke neben und ein kleiner Garten unterhalb des Pfarrhauses ermöglichen Ihnen privaten und persönlich gestaltbaren Freiraum.

Ihr Arbeitszimmer kann nach Wunsch im Gemeindehaus oder im Pfarrhaus eingerichtet werden.

Die am Hang gelegene Kirche in Hatzfeld mit Parkplatz ist zu Fuß über eine Treppe vom Pfarrhof zu erreichen. Auf dem Areal der Kirche gibt es eine Jugendhütte und einen schönen Kirchplatz.

In Holzhausen ist ein modernes Gemeindehaus vorhanden. Die Kirche steht dort mitten im Ort.

Die dritte Predigtstätte, die Kirche in Lindenhof, wurde erst in den 80er Jahren aus einem ehemaligen Getreidespeicher errichtet und durch den Hessischen Rundfunk 2012 zur zweit schönsten Kirche Hessens gekürt. Dort finden ca. 40 Gottesdienstbesucher Platz.

Alle Gebäude sind in einem baulich guten Zustand.

Die Kleinstadt Hatzfeld hat mit verschiedenen Ortsteilen, die nicht zu den Kirchengemeinden Hatzfeld und Holzhausen gehören, knapp 3 200 Einwohner.

Es gibt mehrere Geschäfte, die den Bedarf des täglichen Lebens decken.

Eine Grundschule mit 120 Kindern und eine kommunale Kindertagesstätte mit Ganztagsbetreuung und Betreuungsmöglichkeit U3 machen unsere Stadt auch für Familien attraktiv. Kooperation mit der Kindertagesstätte ist möglich und von beiden Seiten gewünscht.

Weiterführende Schulen, einschließlich Oberstufe, befinden sich im Umkreis von ca. 15 km (Biedenkopf und Battenberg).

Die medizinische Versorgung ist durch eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin, einen Zahnarzt, eine Apotheke und zwei Praxen für Naturheilkunde gewährleistet. Industrie, Dienstleister und Handwerk sind am Ort angesiedelt.

Für eine ausgewogene „Work-Life-Balance“ finden Sie Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und Entspan-

nung. Kulturelle Angebote kann man im Umkreis wahrnehmen. Die Universitätsstadt Marburg ist 40 km entfernt.

Bei der Suche nach einer Arbeitsstelle für Ihre Partnerin/Ihren Partner sind wir gerne behilflich.

Was Sie bei uns erwartet:

- Zwei pfarramtlich verbundene Gemeinden mit 1 146 Gemeindegliedern in Hatzfeld (einschließlich des Ortsteiles Lindenhof) und 345 Gemeindegliedern in Holzhausen
- Menschen, die offen sind für Neues und die Bewährtes mit Ihnen weiterentwickeln wollen
- eine Vielzahl von Gruppen, Kreisen und Projekten, die von Ehrenamtlichen mit viel Engagement geleitet werden
- Kinder-, Jugend-, Seniorenarbeit, Trauerbegleitung und Begleitung pflegender Angehöriger, ein Tanzcafé für „Menschen mit und ohne Demenz“ in Kooperation mit dem Diakonischen Werk
- ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht für beide Gemeinden (von Ehrenamtlichen unterstützt und begleitet)
- ein Besuchsdienst
- nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Pfarramtssekretärin, Organisten, Küsterinnen und eine Raumpflegerin sowie das für die Region „Oberes Edertal“ eingerichtete gemeinsame Kirchenbüro (dem wir uns gerade angeschlossen haben, um die Pfarrerin/den Pfarrer möglichst von Verwaltungsarbeit zu entlasten) unterstützen Sie bei ihrer Arbeit
- zwei Kirchenvorstände, die harmonisch zusammenarbeiten und regelmäßig gemeinsam tagen
- Sonntägliche Gottesdienste in Hatzfeld, 14-tägig in Holzhausen und monatlich in Lindenhof; fest etablierte „Sonder-Gottesdienste“, die zum Teil auf Initiative der örtlichen Vereine entstanden sind
- Die Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen werden auf Anfrage musikalisch bereichert durch einen Posaunenchor und einen Gesangverein
- Zwei Prädikanten vor Ort und eine gute kollegiale Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrern der Nachbargemeinden der Region „Oberes Edertal“, die Ihnen ein predigtfreies Wochenende im Monat, eine gut regelbare Urlaubsvertretung und i.d.R. einen arbeitsfreien Wochentag ermöglichen.

Was wir uns wünschen:

Wir möchten gerne mit Ihnen als Pfarrerin/als Pfarrer oder als Pfarrerehepaar in die Zukunft gehen, wenn Sie

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten haben und Menschen mit Ihren Predigten „begeistern“ können
- sich mit uns gemeinsam den Herausforderungen einer sich stetig verändernden Kirche und Gesellschaft stellen wollen

- eine den Menschen zugewandte, gemeindenahere Lebenseinstellung haben und Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation seelsorgerlich begleiten wollen

- teamfähig sind, gerne Ehrenamtliche fördern und ein weiteres Zusammenwachsen der Gemeinden fortführen wollen

- mit uns zusammen Ideen für Angebote entwickeln möchten, die unser Gemeindeleben bereichern und intensivieren

- auf andere christliche Gruppierungen zugehen

- eine Kooperation mit der kommunalen Kindertagesstätte für erstrebenswert halten

- Kontakte knüpfen und offen sind für alle Menschen, die bei uns leben, auch über konfessionelle und kirchliche Grenzen hinweg.

... gib uns den Mut, voll Glauben, Herr, heute und morgen zu handeln!

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Einen kleinen Eindruck über die Arbeit und das Leben in unserer Gemeinde können Sie auf unserer Homepage unter www.ev-kirche-hatzfeld.de gewinnen.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne:

- Angelika Schmitt
(Vorsitzende KV Hatzfeld),
Tel.: 06467 607,
E-Mail: angelika-hatzfeld@t-online.de
- Hans-Georg Hedrich
(Vors. KV Holzhausen),
Tel.: 06452 932600,
E-Mail: hedrich@unitybox.de
- Dekan Andreas Friedrich,
Tel.: 06464 27710-0,
E-Mail: andreas.friedrich.dek.biedenkopfgladenbach@ekhn-net.de
- Pröpstin Annegret Puttkammer, Herborn,
Tel.: 02772 5834100.

Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen a. d. Haide, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Nassauer Land, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Haben Sie Lust auf Landleben? Die Orte Holzhausen, Bettendorf und Obertiefenbach gehören zum Dekanat Nassauer Land und liegen im Rhein-Lahn-Kreis, im Blauen Ländchen. In Holzhausen gibt es einen kommunalen Kindergarten und zu Schulen jeder Ausprägung bestehen gute Anbindungen. Das Weltkulturerbe Mittelrhein mit der Loreley befindet sich in unmittelbarer Nähe, und der Limes läuft direkt durch unsere Gemeinden.

Wir sind eine neu fusionierte Kirchengemeinde mit ca. 1 000 Mitgliedern, die gerade ihre Wege beim Zusam-

menwachsen sucht, die aber auch schon einige Dinge beherzt gemeinsam angeht. Aus diesem Grund suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der uns mit guten Ideen nach vorne bringt.

In Holzhausen liegen die Kirche, das Gemeindehaus und das in 2012 renovierte Pfarrhaus mit Garage und einem kleinen Garten direkt nebeneinander.

In Obertiefenbach gibt es eine Kirche und in Bettendorf können Räumlichkeiten der Zivilgemeinde genutzt werden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der gerne am ländlichen Gemeindeleben teilnimmt und die Menschen in unseren Dörfern seelsorgerisch begleitet
- die/der Freude an der Gestaltung der Gottesdienste hat
- die/der gerne im Team mit den Kirchenvorständen und den Gemeindeguppen arbeitet

Darüber hinaus hoffen wir auf einen aufgeschlossenen Menschen, der neue Ideen einbringt und Impulse für einen gelebten Glauben setzt.

Wir bieten Ihnen

- einen jungen, engagierten Kirchenvorstand
- motivierte angestellte sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sekretärin, Küster, Organistin, Prädikanten, Konfi-Teamer, Kigo-Team, Seniorengruppen)
- kirchenmusikalisches Engagement (eigenständiger Posaenchor und Chöre der Zivilgemeinden)
- vielfältige, moderne Gottesdienstformen (z. B. Taizé, Osternacht)
- reizvolle Landschaft mit vielfältigen Wander- und Freizeitmöglichkeiten, wie z. B. das schön gelegene Freibad in Holzhausen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich gerne an:

- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,
Propstei Rheinhessen und Nassauer Land,
Tel.: 06131 31027,
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de.

Löhnberg, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Weilburg, Modus B

Die pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden Löhnberg (1 355 Gemeindeglieder), Selters (224 Gemeindeglieder) und Drommershausen (317 Gemeindeglieder) suchen eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle hat sicheren Bestand und ist sofort zu besetzen.

Wo wir sind

Die Großgemeinde Löhnberg (4 457 Einwohner) liegt im Lahntal zwischen Taunus und Westerwald in angenehmer landschaftlicher Umgebung mit einem hohen Naherholungswert verkehrsgünstig an der B 49 zwischen Wetzlar und Limburg, über die die Autobahnanschlüsse Frankfurt-Köln (A 3) und Frankfurt-Dortmund (A 45) rasch zu erreichen sind.

Der Ortsteil Löhnberg liegt auf der Westerwaldseite und der Ortsteil Selters zusammen mit Drommershausen, einem Stadtteil von Weilburg, auf der Taunusseite der Lahn.

Es bestehen gute Verkehrsverbindungen in den Raum Wetzlar-Gießen und in das Rhein-Main-Gebiet. Löhnberg liegt an der Bahnstrecke Wetzlar – Koblenz und verfügt über einen eigenen Bahnhof. Limburg-Süd ist Haltepunkt an der ICE-Strecke Frankfurt-Köln.

Die drei Gemeinden liegen im Umkreis von 7 km Durchmesser. Der Löhnberger Ortsteil Selters ist durch seine Mineralquellen weltbekannt.

Wer wir sind

Wir sind drei Landgemeinden mit einer 1,0 Pfarrstelle. In der 1738 erbauten und von einem Bibelgarten umgebenen Löhnberger Schlosskirche mit einer Rassmannorgel finden zurzeit sonntäglich Gottesdienste statt.

In den Kirchen in Selters (erbaut 1732) und Drommershausen (erbaut 1896) finden zurzeit Gottesdienste im 14-täglichen Wechsel statt. Für Gottesdienste können auch die vorhandenen Dorfgemeinschaftshäuser oder Gemeindehäuser genutzt werden.

Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in Löhnberg in einem familiengerechten, mietwertgünstigen Pfarrhaus (129 m² Wohnfläche; Mietwert 4,35 EUR/m²) mit Carport und einem nicht einsehbaren kleinen Garten, direkt neben der Schlosskirche in der Pfarrgasse 4.

Für die Gemeindegarbeit steht auf dem gleichen Grundstück ein funktionales Gemeindehaus zur Verfügung. Dort befindet sich auch das separate Gemeindebüro.

In Selters gibt es ebenfalls ein Gemeindehaus mit eigenem Büro. In Drommershausen sind Räume im Dorfgemeinschaftshaus angemietet.

Die Kirchenvorstände arbeiten engagiert und motiviert und wollen sich mit Ihnen den anstehenden Veränderungen und Herausforderungen stellen. Der Kirchenvorstand Löhnberg trifft sich monatlich, die Kirchenvorstände von Selters und Drommershausen nach Bedarf, dies gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen aller Kirchenvorstände.

Was wir bieten

Das familienfreundliche Löhnberg bietet als kommunale Einrichtungen eine Kinderkrippe, zwei Kindergärten mit Ganztagsbetreuung und eine Grundschule mit Ganztagsangebot. Diese Angebote sind gebührenfrei.

Löhnberg besitzt eine gute Infrastruktur: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte/Tierklinik, Apotheke, Bank, Sparkasse, Supermärkte und verschiedene Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Postagentur, Mehrgenerationenhaus.

In der benachbarten barocken Residenzstadt Weilburg (4 km) sind alle weiterführenden Schulen vorhanden, ebenso das Kreiskrankenhaus Weilburg und die Evangelische Diakoniestation und eine Verwaltungsdienststelle der Regionalverwaltung Nassau-Nord.

Unseren Kirchengemeinden bieten wir ein reges Gemeindeleben. Alle Gruppen und Kreise werden ehrenamtlich geleitet.

Als Mitarbeitende stehen nebenberuflich Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen, Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Reinigungskräfte sowie zahlreiche Ehrenamtliche zur Verfügung. In unseren gut ausgestatteten Gemeindebüros arbeiten nebenberuflich versierte Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Was wir uns wünschen

Eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- die Botschaft der Bibel mit Themen des heutigen alltäglichen Lebens verbindet, das Evangelium lebendig verkündet
- Zeit für die Menschen in unseren Gemeinden hat und sie seelsorgerlich begleitet
- Präsenz im Dorfleben zeigt
- der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen neue Impulse gibt.

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die aufgeschlossen und kontaktfreudig ist.

Die Kirchenvorstände und Mitarbeitenden freuen sich auf eine gute, konstruktive Zusammenarbeit mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber.

Auskünfte erteilen:

- Dekan Ulrich Reichard,
Tel.: 06471 492330
- Dekanstellvertreter Achim Schaad,
Tel.: 06471 8440
- Pröpstin für Nord-Nassau Annegret Puttkammer,
Tel.: 02772 5834100.

Worms-Rheindürkheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat-Worms-Wonnegau

Zum zweiten Mal

Erteilung eines bis zum 31. Dezember 2019 befristeten 1,0 Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung). Ab dem 1. Januar 2020 wird Rheindürkheim voraussichtlich über eine 0,5 Pfarrstelle verfügen.

Unsere Kirchengemeinde sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Im schönen Rheinhessen ist Rheindürkheim ein Stadtteil von Worms mit 3 000 Einwohnern, davon 1 250 Gemeindeglieder. Rheindürkheim liegt unmittelbar am Rhein,

ca. 8 km nördlich vom Wormser Stadtzentrum entfernt. Direkt am Fluss befinden sich Rheinwiesen, Spielplätze und ein großes Landschaftsschutzgebiet. Rheindürkheim ist gut angebunden: Über eine Busanbindung in die Wormser Innenstadt und über einen Autobahnzubringer zur A 61 Ludwigshafen/Mainz/Koblenz an die Großstädte in nächster Nähe. Schnelles DSL ist verfügbar.

Vor Ort gibt es eine Allgemeinarzt- und eine Zahnarztpraxis, ebenso einen Tierarzt sowie kleine Einzelhandelsgeschäfte. Eine lebendige Vereinskultur bietet viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und bereichert unseren Ort. Einkaufszentren und den nächsten Bahnhof finden Sie im 2 km entfernten Osthofen. Ein Kindergarten in unserer Trägerschaft und eine Grundschule befinden sich im Ort. Weiterführende Schulen gibt es in den umliegenden Orten und Worms. Worms verfügt weiterhin über eine Hochschule und ein Lehrklinikum der Universität Mainz.

Den sonntäglichen Gottesdienst feiern wir in einer Simultankirche, die wir uns mit der katholischen Gemeinde teilen. Durch die gemeinsame Nutzung unserer Kirche hat sich eine gute Zusammenarbeit mit der Schwestergemeinde ergeben. Alle Bau- und Sanierungsprojekte in und um die Kirche werden gemeinsam getragen, so die Neugestaltung des Kirchvorplatzes 2012 und die Orgelsanierung 2015. Alle zwei Jahre feiern wir ein ökumenisches Gemeindefest direkt am Rheinufer.

Weiterhin verfügt unsere Gemeinde über ein Gemeindehaus neben der Kirche, das 2013 energetisch saniert wurde, und ein Pfarrhaus neben der Kirche, das 2014 neu gebaut wurde. Das Pfarrhaus besteht aus einem Büro- und einem Wohntrakt mit separaten Eingängen. Der Bürobereich befindet sich im Erdgeschoss zur Straße hin gelegen, der Wohnbereich erstreckt sich über zwei Etagen mit einer Wohnfläche von 140,5 m² und einem Mietwert von 764,32 EUR inklusive einer Doppelgarage. Es sind eine Terrasse vorhanden und ein Garten von 100 m².

Zu unserer Gemeinde gehört eine viergruppige Kindertagesstätte mit 100 Plätzen und einer Hortgruppe mit weiteren 20 Plätzen, in der 20 Mitarbeiterinnen arbeiten. Wir verstehen den Kindergarten als Schatz unserer Gemeinde. Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und KiTa-Team ist sehr gut. Es gibt über das Jahr verteilt Gottesdienste, Andachten und Feste, die wir mit dem Kindergarten oder im Kindergarten feiern. Wir wünschen uns von der Bewerberin/dem Bewerber, dass er oder sie Freude an der religionspädagogischen Arbeit hat, die gute Zusammenarbeit fortsetzt und eigene Ideen einbringt.

In unserer Gemeinde treffen sich viele Gruppen selbständig: der Mini-Club für Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die Pfadfindergruppe, der Flötenkreis und der Frauenkreis sowie der Besuchsdienstkreis.

Die Konfirmandenarbeit wird begleitet und unterstützt von jugendlichen Konfi-Teamern.

Der Kirchenvorstand besteht aus 12 Personen, alle im berufstätigen Alter. Wir arbeiten effizient und mit viel Freude als Team zusammen.

Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Ort sind uns wichtig. Wir wollen einladend sein. So haben wir in den letzten Jahren den Gemeindeboten neu gestaltet und eine Internetseite ins Leben gerufen (www.rheinduerkheim-evangelisch.de), die ehrenamtlich betreut wird.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude hat an der Begegnung mit unterschiedlichsten Menschen
- gerne Gottesdienste feiert und die Gute Nachricht verkündigt und lebt
- empathisch ist und als Seelsorgerin/Seelsorger ein offenes Ohr hat für alle Gemeindemitglieder.

In Ihrer Arbeit werden Sie unterstützt von einer erfahrenen Gemeindegemeinschaft mit 11 Wochenstunden, einer Küsterin und Reinigungskraft, einem Hausmeister und einem Organisten, der hauptberuflich Musiker ist und über das Jahr verteilt Konzerte in unserer Kirche organisiert.

Weiterhin besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen/Kollegen der Nachbargemeinden durch regelmäßigen Austausch, gegenseitige Kasualvertretung und gemeinsame Gottesdienste an Himmelfahrt und Reformationstag sowie ein gemeinsames Konfirmandenprojekt im Jahr.

Der KV sieht zur Zeit folgende gemeinsame Aufgaben:

- Die Pfarrstelle wird zum 1. Januar 2020 voraussichtlich auf eine halbe Pfarrstelle gekürzt. Diesen Prozess wollen wir aktiv zum Wohle der Gemeinde gestalten. Der Kirchenvorstand wird Sie dabei unterstützen, neue Wege zu gehen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.
- Die KiTa-Arbeit macht Freude, nimmt aber auch Zeit im pfarramtlichen Alltag ein. Daher führen wir seit diesem Jahr Gespräche über einen Anschluss unserer KiTa an die Gesamtgemeinde Worms, um den Verwaltungsaufwand drastisch zu reduzieren.

Wir freuen uns, wenn Sie neugierig geworden sind. Ein aufgeschlossener, engagierter Kirchenvorstand erwartet Sie.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dr. Schütz,
Tel.: 06131 31027
- Dekan Harald Storch,
Tel.: 06241 84950
- Peter Stephan, Vorsitzender des Kirchenvorstands,
Tel.: 0171 1207686.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Kirchenverwaltung eine/einen

Referentin/Referenten für den Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN

im Umfang einer 0,50 Stelle

Die Berufung erfolgt nach dem Chancengleichheitsgesetz für die Dauer von 4 Jahren.

Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- Umsetzung des Gesetzes zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in der EKHN
- Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Koordination, Beratung und Initiierung von Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung gleichstellungsfördernder Strukturen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen in Kirche und Gesellschaft
- Beratung der Organe der EKHN bei gleichstellungs- und genderbezogenen Themen
- Fachliche Beratung der Dienststellenleitungen zur Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit
- Mitarbeit bei personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen und der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten
- Unterstützung und Beratung von Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Gleichstellungsfragen
- Konzeption von Informationsmaterialien
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Pflege einer Internetplattform
- Verantwortliche Erstellung der Newsletter
- Veröffentlichungen
- Vernetzungsarbeit und Kontaktpflege zu inner- und außerkirchlichen Stellen vergleichbarer Arbeitsgebiete, Zusammenarbeit mit innerkirchlichen Fachstellen

Die Beschreibung der Stelle kann veränderten gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Ihr Profil:

- Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis in der EKHN (Pfarrdienst, Kirchenbeamtinnen und beamtete Angestellte)
- Abgeschlossenes, der Aufgabe förderliches Hochschulstudium oder nachweisbare, dem Anforderungsprofil entsprechende umfassende Fachkenntnisse
- Erfahrungen in der geschlechtersensiblen Arbeit
- Kenntnisse von Gender-Mainstreaming, Diversity Management, work-life-balance, etc.
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

- Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft, Kreativität und Initiative
- Gründliche Kenntnisse der EKHN-Strukturen
- Kenntnis folgender Rechtsgrundlagen: KDO, MAVG, ChGIG,
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office und Outlook, Internet sowie Grafikprogramme)
- Deutsch in Schrift und Wort

Im Stabsbereich sollten nach Möglichkeit Männer und Frauen tätig sein. Bewerbungen von qualifizierten Männern sind daher bei dieser Ausschreibung besonders erwünscht.

Die Referentin oder der Referent wird für die Dauer der Berufung unter Fortzahlung ihrer/seiner Vergütung von ihren/seinen bisherigen dienstlichen Aufgaben in der EKHN freigestellt.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **14. Juni 2018** an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung, Personalservice Gesamtkirche
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt oder per E-Mail an:
bewerbung.kirchenverwaltung@ekhn-kv.de

Bitte senden Sie uns keine Originalunterlagen zu, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht erfolgt.

Weitere Auskünfte erteilen

Frau Carmen Prasse, Tel. 06151 405-434 sowie
Frau Anita Gimbel-Blänkle, Tel. 06151 405-414.

0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV), Besetzung durch die Kirchenleitung

Beim Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main Fachbereich II soll zum 1. Juli 2018 eine 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge in der Stadt Frankfurt/M besetzt werden. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Die Notfallseelsorge in Frankfurt hat jährlich ca. 230 Einsätze. Darüber hinaus kommen spezifische Aufgaben hinzu, die durch die zentrale Lage der Großstadt bestimmt werden. Eng verbunden mit der Notfallseelsorge ist das Team „Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“ (SbE), das die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten nach belastenden Einsätzen unterstützt. In der Notfallseelsorge Frankfurt/M arbeiten ca. 35 Ehrenamtliche mit. Hauptamtlich tätig sind, neben der ausgeschriebenen Stelle, eine Diplom- Sozialarbeiterin (100%), eine Pfarrerin (0,25%) und eine Verwaltungsangestellte (12 Std. monatlich).

Der Dienst des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin umfasst folgende Aufgaben:

- Organisation der Notfallseelsorge Frankfurt/M
- Fachliche Leitung des Notfallseelsorgeteams
- Übernahme von Rufbereitschaften und Hintergrunddiensten
- Nachsorge der Teammitglieder der Notfallseelsorge nach Einsätzen
- Organisation von Fortbildung und Supervision für die Mitarbeitenden
- Werben neuer Mitarbeiter/innen, Suche nach Finanzierungsquellen
- Konzeptentwicklung und Planung
- Mitarbeit im Team „Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen“
- Vertretung der Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit
- Kooperation mit Feuerwehr, Rettungsdiensten und der Polizei
- Zusammenarbeit mit der Stelle „Koordination Psychosoziale Notfallversorgung“ im Gesundheitsamt
- Mitarbeit in größeren Schadenslagen
- Mitarbeit in den Gremien des ERV und im Konvent Notfallseelsorge in der EKHN.

Wir wünschen uns, dass die Bewerberin/der Bewerber

- PfarrerIn/Pfarrer der EKHN ist
- hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit mitbringt
- eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) absolviert hat. Dieser Kurs kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.
- einen Grundkurs Notfallseelsorge absolviert hat oder Erfahrungen in der Seelsorge in Notfällen mitbringt (der Kurs kann nachgeholt werden)
- im Bereich SbE ausgebildet ist (kann nachgeholt werden)
- bereit ist, sich kollegial in ein Team einzubringen
- über Leitungskompetenzen verfügt
- den Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sie in ihren Aufgaben unterstützt
- die Bereitschaft mitbringt, sich in die Strukturen des ERV einzugliedern

Der Wohnort soll möglichst im Bereich des Frankfurter Dekanats liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Dr. Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162953
- OKR Christof Schuster, Kirchenverwaltung der EKHN, Tel.: 06151 405-431
- Pfarrer Dr. Michael Frase, Leiter des Fachbereichs II: Diakonisches Werk für Frankfurt am Main, Tel.: 069 2475149-5001

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.notfallseelsorge-frankfurt.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

1,0 Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Ev. Dekanat Gießen

Das Ev. Dekanat Gießen sucht zum 1. Januar 2019 einen/ eine Pfarrer/PfarrerIn für die Evangelische Klinik- und Krankenhauseelsorge Gießen. Eine Stellenteilung ist möglich. Zu den Aufgaben gehören Seelsorge-, Einzel- und Gruppengespräche mit Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen, die Gestaltung von Gottesdiensten und Gedenkfeiern. Eine gute Zusammenarbeit und Gespräche mit dem ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Personal sind notwendig.

Die Seelsorge geschieht in der privatisierten Universitätsklinik Gießen und Marburg (UKGM) am Standort Gießen. Im Neubau befindet sich eine christliche Kapelle.

Der Arbeitsbereich umfasst die Kinderklinik mit allen pädiatrischen Abteilungen. Dazu gehören unter anderem zwei Intensivstationen. Außerdem sind zwei internistische Stationen und eine internistische Intensivstation zu betreuen, ebenso die Hautklinik und die Klinik für Psychiatrie- und Psychotherapie am UKGM.

Zum Arbeitsumfang gehören außerdem die Teilnahme an den Teambesprechungen des SAPV-Teams für Kinder (spezialisierte ambulante palliative Versorgung), die Mitwirkung in der Krankenpflegeschool des Klinikums und Gruppengesprächsangebote für die Schülerinnen und Schüler der Physiotherapieschule.

Das Gesundheitswesen ist ständigen Veränderungen unterworfen. Das hat Auswirkungen für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten. Dies zu reflektieren und zu begleiten ist Herausforderung und Chance kirchlicher Arbeit. Im Universitätsklinikum rücken zunehmend medizinische Fragen in den Blick, auch in der Seelsorge.

Wir wünschen uns einen KollegIn/einen KollegIn, die/der sich aktiv in die Auseinandersetzung mit diesen Fragen einbringt.

Bestandteil des Dienstauftrages ist die Mitarbeit innerhalb des Teams der Klinik- und Krankenhauseelsorge Gießen mit der Bereitschaft zur Vertretung. Dazu gehört die Beteiligung an der wöchentlich wechselnden Rufbereitschaft.

Weiteres regelt die „Ordnung für die Arbeitsstelle Klinik- und Krankenhauseelsorge beim Evangelischen Dekanat Gießen“. Die Pfarrerin/der Pfarrer ist Mitglied des Konvents für Klinik- und Krankenhauseelsorge und Mitglied des Konvents für Kinderkrankenhauseelsorge in der EKHN.

Wir wünschen uns eine KollegIn/einen KollegIn, die/der Pfarrerin/Pfarrer in der EKHN ist, gerne zusammen mit dem Team dafür Verantwortung übernimmt, den Arbeitsbereich Klinik- und Krankenhauseelsorge sowohl im System Klinik als auch innerhalb der Kirche zu repräsentieren. Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge wird erwartet (mindestens ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Dekan Frank-Tilo Becher Tel.: 0641 30020310
- Die geschäftsführende Pfarrerin der Klinik- und Krankenhauseelsorge in Gießen, Pfarrerin Eva-Maria Reinhard Tel.: 0641 98540328
- Pfarrer Lutz Krüger, Studienleiter im Zentrum und Beratung in Friedberg Tel.: 06031 162950

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht **zum 1. Juni 2018** für die Tätigkeit in der Seniorenarbeit eine/ einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (75 % Stelle, befristet bis 31.12.2022)

in der Evang. Kirchengemeinde Bickenbach an der Bergstraße (55%) und 20%-igem Stellenanteil für die Arbeit im Dekanat Bergstraße.

Der Dienstsitz ist in Bickenbach an der Bergstraße. Einige Informationen zu der vielseitigen und lebendigen Gemeinde und dem Dekanat sind im Internet unter www.ev-kirche-bickenbach.de und www.dekanat-bergstrasse.ekhn.de zu finden.

Wir möchten als Dekanat und Kirchengemeinde Seniorinnen und Senioren in ihren Lebensphasen als „Junge Alte“ bis „Hochbetagte“ begleiten. Entsprechend der unterschiedlichen Interessens- und Lebenslagen wünschen wir uns ein breit gefächertes und bedarfsgerechtes gemeindepädagogisches Angebot.

Ihre Aufgabenbereiche in der Kirchengemeinde sind:

- Leitung des Besuchskreises und Begleitung der Mitarbeitenden
- Besuche von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde, in den Seniorenzentren in Bickenbach und in Krankenhäusern
- Bereitschaft, Gottesdienste (mit besonderer Beauftragung) in den beiden Seniorenzentren in Bickenbach zu halten
- Mitwirkung bei der seelsorglichen Betreuung für Menschen in besonderen Lebenssituationen
- Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und fachliche Beratung
- Beratung von pflegenden Angehörigen und Unterstützung zur Selbsthilfe
- Initiierung und Begleitung von generationsübergreifenden Projekten
- Gestaltung von und Mitwirkung bei Angeboten der Spiritualität im Alltag
- Mitarbeit in den kirchlichen und Vernetzung mit den kommunalen Gremien zu Themen und Fragen der Senioren-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen, Beiträge im Gemeindebrief und auf der Homepage

Ihre Aufgabenbereiche im Dekanat sind:

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagogen/innen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren
- Verantwortliche Mitarbeit in der AG-Demenz und Gewinnung von Mitarbeitenden für diese Aufgabe
- Verantwortung für die Gestaltung und Pflege der Internetseite der AG-Demenz
- Mitarbeit in der Konferenz der regionalen Seelsorge im Dekanat

Was wir uns wünschen:

- eine/einen engagierte/n, eigenverantwortlich arbeitende Mitarbeiter/in
- die/der Freude hat an einer Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen
- den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und im Dekanat und interessiert ist
- eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen, um die gemeindepädagogische Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln

Wir bieten:

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- ein Gemeindehaus mit großem und kleinem Saal
- ein eigenes, gut ausgestattetes Büro im Gemeindehaus
- ein landschaftlich reizvolles Lebensumfeld mit vielen Kultur- und Freizeitangeboten

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Stv. Dekan Pfr. Hermann Birschel, Tel: 06252 6733-21
- Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, E-Mail: heidrun.staab.dek.bergstrasse@ekhn-net.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.06.2018 an das Evang. Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, in 64646 Heppenheim.

Das Evangelische Dekanat Büdinger Land sucht **zum nächstmöglichen Termin** für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Schwerpunkt in der Dekanatsregion Schotten eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent (25%-Stelle, zunächst befristet)

Ggf. kann auch ein höherer Stellenumfang vereinbart werden. Die Stelle ist zzt. auf 3 Jahre befristet. Eine über diese Befristung hinausgehende Beschäftigung im Dekanat wird angestrebt. Das Dekanat Büdinger Land erstreckt sich über den östlichen Wetteraukreis bis zum südlichen Vogelsbergkreis. Es umfasst 77 Kirchengemeinden mit rund 60.000 evangelischen Gemeindegliedern. Zum Profil der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat gehören schulbezogene Jugendarbeit, erlebnispädagogische Konzepte, Beteiligung der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat, ein engagierter Mitarbeiterkreis sowie der Jugendkulturbahnhof Bleichenbach und das Dekanatsjugendhaus Schotten. Im Dekanat gibt es zurzeit 12 weitere Stellen im gemeindepädagogischen Dienst.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:**– Arbeit mit Kindern:**

Die Arbeit mit der Zielgruppe der 8-12jährigen hat eine lange Tradition in der Dekanatsregion Schotten. Kinderwochenenden und Kinderfreizeiten sind ein bekanntes Format bei den Familien und werden weiterhin gut angenommen. Diese Arbeit soll fortgeführt

und ggf. durch neue Formen ergänzt werden. Das Dekanatsjugendhaus in Schotten bietet hierfür geeignete Räume.

– **Mitarbeit in der Jugendleiter*innenausbildung**

Die Jugendleiter*innenausbildung im Evangelischen Dekanat Büdinger Land dauert ca. ein halbes Jahr und beinhaltet einen 5tägigen Grundkurs, 3 Vertiefungstage, ein Praxisprojekt und ein Kinderschutzseminar. Durch die umfangreiche Ausbildung – die von einem Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geleitet wird – gewinnen wir neue Teamer*innen für die Kinder- und Jugendarbeit. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung in der Planung und Durchführung der einzelnen Kurse und Themenblöcke.

– **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit spielt eine immer größere Rolle in der Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für unsere Angebote. Gestaltung und Pflege unserer Website oder das Aufbereiten von Informationen für Gemeindebriefe gehören beispielhaft zu Ihren Aufgaben.

Hinzukommen kann – anhängig von Zeitbudget und persönlichen Interessen Ihrerseits – die Mitarbeit an weiteren Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats.

Wir erwarten von Ihnen:

- Praxiserfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein Klasse B
- PC-Kenntnisse
- Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD

Wir bieten Ihnen:

- Viele Möglichkeiten, Ihre persönlichen Ideen, Fähigkeiten und Gaben einzubringen
- Arbeitsraum und Dienstsitz in Schotten
- Kollegiale Zusammenarbeit im Team mit Gemeindepädagog*innen, Dekanatsjugendreferent*innen und DekanatsjugendpfarrerIn
- Lebendiger Austausch mit einem motivierten Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Zwei Dekanatsjugendhäuser mit guter Ausstattung, gestaltbaren Räumen und Außengelände
- Reicher Materialfundus und mehrere Kleinbusse
- Vergütung nach den Richtlinien der KDO

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Stellvertretender Dekan Wolfgang Keller, Tel.: 06044 3788, E-Mail: wolfgang.keller@dekanat-buedinger-land.de

- Dekanatsjugendreferentin Adriana Mattern, Tel.: 06043 802619, E-Mail: adriana.mattern@dekanat-buedinger-land.de
- Dekanatsjugendreferent Christian Leibner, Tel.: 06044 961418, E-Mail: christian.leibner@dekanat-buedinger-land.de
- Unsere Websites www.ejbl-erleben.de und www.dekanat-buedinger-land.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.06.2018 an das Evangelische Dekanat Büdinger Land, Bahnhofstraße 26, 63667 Nidda.

Das Ev. Dekanat Gießen sucht **zum 1. Oktober 2018** für die Evangelische Klinik- und Krankenhauseelsorge Gießen eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100%-Stelle, unbefristet)

Zu den Aufgaben gehören Seelsorge-, Einzel- und Gruppengespräche mit Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen sowie die Gestaltung von gottesdienstlichen Angeboten. Eine gute Zusammenarbeit und Gespräche mit dem ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Personal sind notwendig. Die Seelsorge geschieht in einem Krankenhaus mit kirchlicher Trägerschaft und einer privatisierten Universitätsklinik. Es ist jeweils eine Kapelle vorhanden.

Der Arbeitsbereich umfasst im St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung eine internistische und orthopädische Station (Haus 2) und im Universitätsklinikum neurologische, neurochirurgische, orthopädische, unfallchirurgische und internistische Stationen sowie eine Intensivstation.

Der Kostendruck im Gesundheitswesen hat Auswirkungen für Mitarbeitende und Patientinnen und Patienten. Diese Entwicklung reflektierend zu begleiten, halten wir für eine Notwendigkeit und eine besondere Chance kirchlicher Arbeit.

Ethische Fragen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Wir wünschen uns einen Bewerber/ eine Bewerberin, der/die sich mit diesem Thema aktiv auseinandersetzt. Ebenso erwarten wir eine Mitarbeit in der Krankenpflegeschule (Christliches Bildungszentrum).

Bestandteil des Dienstauftrages ist die Mitarbeit innerhalb des Teams der Klinik- und Krankenhauseelsorge Gießen mit der Bereitschaft zur Vertretung.

Dazu gehört auch die Beteiligung an der wöchentlich wechselnden Rufbereitschaft. Weiteres regelt die „Ordnung für die Arbeitsstelle Klinik- und Krankenhauseelsorge beim Evangelischen Dekanat Gießen“. Die Seelsorgerin/der Seelsorger ist Mitglied des Konvents für Klinik- und Krankenhauseelsorge in der EKHN.

Wir wünschen uns eine Kollegin/ einen Kollegen, die/ der gerne zusammen mit dem Team dafür Verantwortung übernimmt, den Arbeitsbereich Klinik- und Krankenhauseelsorge sowohl im System Klinik und Krankenhaus als auch innerhalb der Kirche zu repräsentieren.

Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge wird erwartet (mindestens ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie). Diese kann in begründeten Ausnahmefällen in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Frank-Tilo Becher Tel.: 0641 30020310
- Die geschäftsführende Pfarrerin der Klinik- und Krankenhauseelsorge in Gießen, Pfarrerin Eva-Maria Reinhard Tel.: 0641 98540328
- Pfarrer Lutz Krüger, Studienleiter im Zentrum und Beratung in Friedberg Tel.: 06031 162950

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.05.2018 an das Evangelische Dekanat Gießen, Carl-Franz-Straße 24, 35392 Gießen.

